

Als aufsichtsführende Behörde ist das Aufsichtsamts für Privatversicherung errichtet; siehe hierüber oben S. 159 u. 160.

Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich. (§ 81.)

Das Amt veröffentlicht jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Thätigkeit. (§ 82.)

Die ausländischen Versicherungsunternehmungen.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubnis.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit sich nicht aus den §§ 86 bis 91 ein Anderes ergibt, entsprechende Anwendung. (§ 83.)

Zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ausschließlich der Reichskanzler zuständig.

Die Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn das Aufsichtsamts für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeirats sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im § 7 bezeichneten Gründe zur Verjagung der Erlaubnis vorliegt. (§ 84.)

Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben. (§ 85.)

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden. (§ 110.)